

Der
Deutsch-evangelische Kirchenbund.

Bericht,

dem Gesamtvorstand des S. Gothaischen Hauptvereins
des Evangelischen Bundes

am 25. Mai 1898 zu Gotha erstattet

von

dem Vorsitzenden des Hauptvereins

Oberschulrat Dr. Albert von Samberg.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1898

Der
Deutsch-evangelische Kirchenbund.

Bericht,

dem Gesamtvorstand des S. Gothaischen Hauptvereins
des Evangelischen Bundes

am 25. Mai 1898 zu Gotha erstattet

von

dem Vorsitzenden des Hauptvereins

Oberschulrat Dr. Albert von Bamberg.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1898

ISBN 978-3-662-40756-1 ISBN 978-3-662-41240-4 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-41240-4

In einer Sitzung der hiesigen Vorstandsmitglieder unseres Hauptvereins des Evangelischen Bundes vom 2. November v. J. stellte ich den Antrag, daß bei der Hauptversammlung am 10. November neben der Anerkennung der würdigen und kraftvollen Kundgebungen des Hessischen Oberkonsistoriums und des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats in Berlin und mehrerer deutscher Landessynoden wider das päpstliche Kaniziusrundsreiben der Wunsch öffentlich ausgesprochen werden sollte, daß die deutschen evangelischen Kirchenregierungen in Zukunft nicht nur die regelmäßigen Eisenacher Kirchenkonferenzen abhalten, sondern, so oft und so bald die Lage es zu fordern scheine, ihre Vertreter mit Vertretern der deutschen evangelischen Landessynoden, etwa in der Lutherstadt am Fuße der Wartburg, vereinigen möchten, um die Lebensinteressen und die Ehre der deutschen evangelischen Kirche vor Beeinträchtigung und Verletzung würdig und wirksam zu wahren und eben dadurch dem friedlichen Zusammenwohnen der Konfessionen in unserm Vaterlande zu dienen. Mein Antrag wurde in der Form angenommen, daß ich den Auftrag erhielt, dem Centralvorstand des Bundes den Gedanken zu unterbreiten, die durch den Papst geschaffene Lage für Anbahnung einer engern Verbindung der deutschen evangelischen Landeskirchen zu verwerten. Ich entsprach diesem Auftrag folgenden Tages, und bereits am 19. November erhielt ich durch den Schriftführer, Herrn Professor D. Witte, die Mitteilung, daß der Centralvorstand den Antrag sehr beifällig aufgenommen habe. Er

solle in irgend einer Form der Preussischen Generalsynode nach ihrem demnächstigen Zusammentritt vorgelegt werden.

Es war mir eine besondere Freude, den hiesigen Zeitungen zum 21. Dezember v. J., dem Tage der Kanisiusjubiläumfeier, eine Nachricht über die wesentlich der Innenseite des Bundesprogramms zugewendete Thätigkeit unsres Hauptvereins zugehen zu lassen und dabei melden zu können, daß in der Sitzung der Generalsynode vom 13. Dezember v. J. unserm Antrage Entsprechendes geschehen sei. „Nachdem der Vorsitzende des Evangelischen Bundes“, so berichtete ich, „Graf von Wimpfingeroode, über den Entwurf eines Kirchengesetzes, betr. die mit der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen in Verbindung stehenden deutschen Kirchengemeinden außerhalb Deutschlands Bericht erstattet hatte, sprach in Anknüpfung hieran und mit Beziehung auf die evangelischen Kundgebungen gegen das päpstliche Rundschreiben Professor Beyhlag den Wunsch aus, daß eine einheitliche Organisation vorhanden wäre, deren Vertreter das Recht hätte, im Namen der evangelischen Deutschen zu reden. Die dritte ordentliche Generalsynode habe einen Antrag angenommen, der das Verlangen nach einem föderativen Zusammenschluß der deutschen evangelischen Kirchen aussprach; er frage an, ob der Evangelische Oberkirchenrat in dieser Beziehung etwas Tröstliches sagen könne. Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats D. Barkhausen antwortete, das Verhältnis der preussischen Landeskirche zu den anderen deutschen evangelischen Kirchen sei das denkbar freundlichste. Auf dem Gebiete der bauenden Arbeit trete der Zusammenschluß der Kirchen immer mehr hervor. Es sei besonders erfreulich, daß zur Teilnahme an der Einweihung der evangelischen Kirche zu Jerusalem die Vertreter aller evangelischen Kirchen Deutschlands eingeladen werden sollen. Durch solche Kundgebungen und die gemeinsame Arbeit würde das Band zwischen den evangelischen Kirchen immer enger und fester geschlossen werden.“ Ich schloß meinen Zeitungsbericht mit der Bemerkung, nach solchem Ent-

gegenkommen des Preussischen Evangelischen Oberkirchenrats werde es an den anderen deutschen evangelischen Oberkirchenbehörden sein, zu einem engeren Zusammen-
schluß die Hand zu bieten.

Daß das geschehe, dazu schien mir aber der Evangelische Bund wohl helfen zu können, und ich richtete als Mitglied seines Gesamtvorstandes unter dem 27. Dezember v. J. eine Eingabe an den Centralvorstand, worin ich ausführte, daß für ein Nichtzustandekommen einer organischen Verbindung der Landeskirchen zu gemeinsamer Wahrung ihrer Interessen und ihrer Ehre natürlich in erster Linie deren kirchliche Organe verantwortlich sein würden, daß aber der Evangelische Bund sich mit schuldig machen würde, wenn er, was ihm an Einsicht und Einfluß zu Gebote stände, nicht in der Richtung auf jenes Ziel geltend machen wollte. Ich konnte dabei auf eine mir inzwischen bekannt gewordene Broschüre des Württembergischen Prälaten und emeritierten Generalsuperintendenten von Lechler hinweisen, der mir schon im Jahre 1890 durch sein Buch „Der deutsch=evangelische Kirchenbund“ Anlaß gegeben hatte, litterarisch und im Evangelischen Bunde in derselben Richtung thätig zu sein. Die Broschüre ist betitelt: „Das Sendschreiben Leo XIII. zur Kanisiusfeier und die deutschen Oberkirchenbehörden. Ein Wort zur Feier des 10. November.“ Schon dieser Titel verrät, daß seine Ausführungen denselben Ausgangspunkt hatten wie unser Versuch; in dem, was er fordert, unterscheidet er sich insofern von uns, als er die Synoden zwar auch ermächtigt und verbunden hält, „Unbill und Unheil von der Kirche abzuwehren und für die Wiederherstellung der kirchlichen Ehre zu sorgen“, aber doch erst in zweiter Linie, weil sie nicht permanent seien und es Sache des Zufalls sei, wenn sie zur rechten Stunde auf ihren Posten erschienen. Auch könne ihr Zeugnis, da es ein vorübergehendes sei, nicht die bleibende Nachwirkung haben wie das eines Kirchenregimentes, das vor- und nachher an der Spitze der Kirche einhergehe und wie ein Turm auf der Höhe in das Land schaue.

Darin aber ist er mit uns einig, daß er die Wucht der Abwehr, die Oberkirchenbehörden zu leisten vermögen, in vollem Maß erst dann entwickelt finden würde, wenn sie ein gemeinsamer Akt aller deutschen evangelischen Oberkirchenbehörden wäre. Er wünscht, daß die evangelische Kirche Deutschlands ein ständiges Einheitsorgan hätte, wie sie in der Eisenacher Konferenz ein periodisches hat; ein bleibender Ausschuß, aus den Vertretern der sämtlichen Kirchenregierungen durch Wahl gebildet, könnte gegebenen Falles eine Erklärung entwerfen und nach erfolgter Genehmigung durch die Plenarversammlung die Kundgebung im Namen der sämtlichen Regierungen ausgeben lassen. Vorläufig könne man wenigstens eine von ihnen mit der Ergreifung der Initiative in dringenden Fällen beauftragen und ihr die Vertretung des Ganzen anheimgeben. Wo es sich um eine gemeinsame Abwehr handle, werde eine Verständigung leicht zu erzielen sein und keinesfalls durch Bekenntnisunterschiede erschwert werden. Eine solche Erklärung müsse dann in Form einer Ansprache an die Gemeinden ergehen. Die allgemeine Zustimmung und kräftige Mitwirkung werde wie immer, wenn der Wahrheit und dem Recht zu gut, im Interesse der Gesamtheit, mit Zuversicht und Festigkeit ein Schritt gethan werde, der schon längst hätte geschehen sollen, den Trägern des obersten evangelischen Hirten- und Regieramtes zu keiner Zeit fehlen. Lehler hofft, daß die Stunde nicht mehr fern sei, wo die deutsch-evangelischen Kirchen ihre Schranken soweit zu durchbrechen vermögen, daß das „Wir als die von einem Stamme stehen auch für einen Mann“ wenigstens unter dem Eindruck der gerechtesten Entrüstung über gemeinsam erlittene Schmach und bei immer näher rückender Aussicht auf handgreifliche Verluste an den edelsten Gütern zur Wahrheit werden könne. Sie können sich denken, mit welcher Freude ich mir diese Schrift zur Stärkung in meinem Streben dienen ließ. Daß der ehrwürdige Verfasser die Landessynoden, aus denen er ja auch einen aktionsfähigen ständigen Ausschuß hätte hervorgehen lassen können, doch wohl ein wenig unterschätzt hatte, durfte ich darauf zurückführen, daß er umgekehrt

die Oberkirchenbehörden zu sehr nach ihm selbst beurteilte und darum ein wenig überschätzte. Jedenfalls war es etwas Großes, als am 24. November die verfassungsmäßigen Vertreter der evangelischen Landeskirche der 8 älteren Provinzen Preußens sich in einer würdigen und entschiedenen Kundgebung gegen die päpstliche Verunglimpfung des Protestantismus einigten, die dann in allen Kirchen dieser 12 Millionen Seelen umfassenden Landeskirche an demselben Sonntag von den Kanzeln verlesen worden ist; nur daß diese an sich erhebende Thatsache doch wieder geeignet war, die Unvollendetheit unsres deutsch-evangelischen Kirchenwesens vor Augen zu stellen. Diese Erklärung hätte von berufenen Vertretern aller deutschen evangelischen Landeskirchen beschlossen und in allen evangelischen Kirchen Deutschlands verlesen werden müssen. Das allein wäre die rechte Antwort des Vaterlandes der Reformation auf den römischen Angriff gewesen.

Ganz gleiche Gedanken erweckte aber eine Reihe anderer Verhandlungen der 4. ordentlichen Preußischen Generalsynode. Beneschlag hat im Januarheft der Deutsch-evangelischen Blätter einen nach den Gegenständen geordneten Überblick über diese Verhandlungen gegeben. Da springt es in die Augen, wie alles, was er in dem ersten Teil S. 58—65 berichtet, allgemeine deutsch-evangelische Interessen und Angelegenheiten betrifft, von dem Protest gegen das päpstliche Rundschreiben und die schon erwähnte Interpellation über den deutsch-evangelischen Kirchenbund abgesehen, die Förderung der Gesamtausgabe der Werke Luthers, die äußere Mission, insbesondere die Stiftung eines deutsch-evangelischen Pfarramtes und Kirchengebäudes in Dar-es-Salaam, ein Werk, das der Oberkirchenrat mit landeskirchlichen Mitteln zu reichsdeutschen Zwecken betreibt, den Jerusalemsverein, die Werke der Barmherzigkeit an den Opfern der armenischen Christenverfolgung, den Gustav Adolf-Verein und die Bedrängnisse, die der neuerlich großgezogene römische Fanatismus unsrer Diaspora bereitet, die Förderung der Deutsch-evangelischen Gemeinde-

bildung in Rom und des für sie angestrebten Kirchenbaues, die 70 deutsch=protestantischen Gemeinden des Auslandes, für die der Evangelische Oberkirchenrat mit Hilfe einer auf Empfehlung der Eisenacher Konferenz von der Generalsynode von 1885 bewilligten zweijährigen Kollekte, wozu noch einige Beiträge aus andern Landeskirchen kommen, eine für die Pflege unfres Volkstums im Auslande höchst wichtige Fürsorge übt, endlich die innere Mission, die ja von Anfang an über die Grenzen der Landeskirchen hinausgestrebt hat. Dagegen war mir klar, daß, was Beschlag S. 65 ff. unter den Überschriften: Gottesdienstliches, Lehre und Unterricht, Zucht und Sitte, Verfassung und Haushalt und im Anschluß daran von den Gesetzen über das pastorale Dienst Einkommen und die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen, endlich von einem Versuch, die Professorenfrage neu zu verhandeln, nicht durchweg Erfreuliches, berichtet, nicht zu den Verhandlungsgegenständen einer Bundessynode der mir vorstehenden Art gehört hätte, sondern der Landessynode hätte verbleiben müssen.

Und nun enthielt dieses selbe blaue Heft noch zweierlei, was meine Hoffnungen für das endliche Zustandekommen eines deutsch=evangelischen Kirchenbundes hob, einmal was Beschlag am 11. Dezember v. J. in einer Tischrede über den gegenwärtigen Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats D. Barkhausen hatte sagen können, der ja auch uns bei seiner hiesigen Anwesenheit bei der Diasporakonferenz am 10. November 1896 den Eindruck gemacht hat, daß er ganz der Mann sei, den Anschluß anderer Kirchen an die Preussische durch seine persönlichen Eigenschaften zu erleichtern, und einen längeren Artikel des Württembergischen Pfarrers Schmid aus Großsüßen über die Rechtslage der evangelischen Kirche in Deutschland. Nach einer historischen Darlegung der Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche, wie sie sich durch die Ausschließung der kirchlichen Angelegenheiten aus dem Wirkungsbereich des Bundestags, dann des Norddeutschen Bundes und des neuen Deutschen Reichs und durch die Entwicklung eines Paritätsbegriffs, wo=

nach die römisch-katholische und die evangelische Kirche trotz ihres grundverschiedenen Verhaltens gegen den Staat von diesem völlig gleich behandelt werden, herausgestaltet haben, fordert auch Schmid eine Vereinigung der deutsch-evangelischen Partikularkirchen. Auch er spricht von der ganz andern Wirkung, die es gehabt hätte, wenn gegenüber der flagranten Injurie, mit der sich der „unfehlbare“ Oberpriester der römischen Religionsgemeinschaft gegen unsere evangelische Kirche vergangen habe, eine deutsch-evangelische Kirche durch ihr rechtmäßig fungierendes Organ gesprochen und gehandelt hätte. Er erinnert auch daran, wie 1854 der Gedanke König Friedrich Wilhelm IV. gegen das Dogma von der unbefleckten Empfängnis der Maria eine Verwahrung von Seiten der evangelischen Kirche in Gestalt eines öffentlichen Zeugnisses herbeizuführen, nicht zur Ausführung kam, weil es an einem einheitlichen Organe fehlte, das diesen Protest an der Stelle und im Auftrag der verschiedenen evangelischen Kirchenverbände hätte erheben können, und von wie hohem Wert es gewesen wäre, wenn im Jahre 1870 eine deutsch-evangelische Kirche der Unfehlbarkeitserklärung des Papstes die gebührende Rechtsverwahrung hätte gegenüberstellen können. Wenn aber Schmid zuletzt doch zu Ergebnissen kommt, mit denen ich nicht übereinstimmen kann, so hat dies wohl zweierlei Gründe. Er steht als Württemberger der Preussischen Kirchenverfassung nicht so nahe wie ich und baut darum seine Hoffnungen lieber auf das Reich als auf die preussische Landeskirche, und er hat anderseits, wie begreiflich, ganz anders als ich unter dem Einfluß der schon erwähnten älteren Lechlerschen Schrift über den deutsch-evangelischen Kirchenbund gestanden, die ihm diesen als ein fernes Ideal erscheinen lassen mußte; so wenig auf die Wirklichkeit und die Gegenwart zugeschnitten ist dieser Kirchenbauplan. So mußte Schmid dazu kommen, für jetzt nur eine Reichskirchenbehörde in evangelicis zu fordern. Er meint, die Eisenacher Kirchenkonferenz sollte zu einer mit zweckentsprechender Aktionsbefugnis ausgestatteten Reichsbehörde erhoben werden, zu deren Bestellung selbstverständlich die Zustimmung

der gesetzgebenden Faktoren des Reichs, des Bundesrats und des Reichstags, einzuholen wäre. Aus der Mitte der Konferenz wäre, nachdem sie durch Elemente aus den Landessynoden entsprechend verstärkt worden, durch die Wahl der Mitglieder ein Ausschuß mit der Obliegenheit zu bestellen, die Rechte der evangelischen Kirche gegenüber der römischen Kirche wahrzunehmen. Sie sehen, meine Herren, Schmid denkt an die Begründung einer kirchlichen Organisation im Zusammenhang mit dem Reich, das doch nach seiner gegenwärtigen Verfassung alle kirchlichen Angelegenheiten von sich fern hält. Daß er damit auf dem unrichtigen Wege ist, ergibt sich schon aus dem, was er über die Geldfrage sagt. Um den Aufwand für die ganze Einrichtung zu bestreiten, müßte, so meint er, sofort auf Gründung eines Reichskirchenfonds Bedacht genommen werden; er fährt aber gleich darauf fort, da das Reich, als ein Institut paritätischer Art, hierfür nicht in Anspruch genommen werden könnte, auch die Abhängigkeit von den Geldmitteln des Reichs nicht einmal wünschenswert wäre, so müßte der Bedarf durch Umlage auf die einzelnen Landeskirchen gedeckt werden.

So unmöglich mir nun auch eine solche evangelische Reichskirchenbehörde erscheinen mußte, es galt doch eben nur, das auch von Schmid Angestrebte auf das rein kirchliche Gebiet zurückzuführen und im Anschluß an kirchliche Gegebenheiten, nicht an das konfessionslose deutsche Reich, dahin zu wirken, daß, was auch Schmid als sein Hauptanliegen bezeichnet, das Reich endlich einmal den einheitlichen Willen der geeinigten evangelischen Landeskirchen in zuverlässiger Weise dargestellt und in einer ordnungsmäßig berufenen Behörde vor sich sehe. Eben darauf nun richteten sich meine Überlegungen, als ich für die Gesamtvorstandssitzung des Evangelischen Bundes am 2. und 3. Februar d. J. in Halle zum Referenten über vorbereitende Schritte zu einer näheren Verbindung der deutschen Landeskirchen ernannt worden war.

Wo ich den Anschluß an die Wirklichkeit zu suchen hatte, war mir nicht lange zweifelhaft. Hatte, wie schon erwähnt,

die größte der deutschen Landeskirchen eben erst wieder einmal allgemeine deutsch-evangelische Angelegenheiten ohne Auftrag der anderen kraft ihrer eigenen Bedeutung für die Gesamtheit verhandelt und gefördert und andererseits den 5 evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen, die am 1. März v. J. eine Kreissynodalordnung erhalten hatten, das Recht zugestanden, künftig ein Mitglied in die preußische Generalsynode zu entsenden, so mußten diese Thatfachen als Fingerzeige dafür gelten, daß der deutsch-evangelische Kirchenbund auf dem Wege des allmählichen Hinzutritts der Vertreter der andern Landeskirchen zu den preußischen der älteren Provinzen zu gemeinsamer Behandlung der allgemeinen deutsch-evangelischen Angelegenheiten zustandekommen würde. Das Prinzip für die Bildung des Bundes war dann das längst anerkannte, daß zwar die evangelische Kirche schon in der Einzelgemeinde gegeben ist, daß aber weitere Verbindungen der Gemeinden zu Kirchenkreisen, Provinzialkirchen und zuletzt Landeskirchen auf der Erkenntnis beruhen, daß gewisse Dinge nur in größerer Umfassung ordentlich oder doch besser als in ängstlicher Beschränkung geleistet werden können. Welche Dinge dieser Art sind, wird vielfach Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten sein; daß aber eine wirksame Wahrung der allgemeinen deutschen evangelischen Interessen von den Einzelkirchen nicht genügend geleistet werden könne, war mir nicht zweifelhaft und eben darum auch nicht, daß sie sich zu diesem Zwecke in einer Art von Krystallisation um den gegebenen Kern der preußischen Landeskirche zusammenzuschließen hätten. Freilich würde hiernach und nach Analogie des Aufbaus der Preußischen Kirchenverfassung und nach Anleitung des § 19 der Preußischen Generalsynodalordnung der Zusammenschluß auf dem Wege einer Delegation aus den Landesynoden in eine Bundesynode geschehen müssen, und nur dies könnte einer etwa von Preußen einzuberufenden konstituierenden Versammlung von Vertretern der Oberkirchenbehörden und Landesynoden proponiert werden. Daß es aber dazu komme, wagte ich nach den

bisherigen Erfahrungen, insbesondere nach dem Mißerfolg des Antrags Kahl, nicht zu hoffen. Dagegen war mir sehr wohl denkbar, daß eine Landeskirche nach der andern sich die Ehre gönnen werde, mit der Preussischen für die allgemeinen deutschen evangelischen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb des deutschen Reiches in geordneter Weise zusammen zu wirken. Ich mußte dabei bedauern, daß die S. Gothaische Landeskirche bei der Unfertigkeit ihrer Organisation auf diese Ehre verzichten mußte. Dagegen konnte ich meinen, daß die Weimariſche Landeskirche, die ja der Preussischen in der Fürsorge für zwei ausländische Diasporagemeinden, wenn auch bescheiden, zur Seite steht und in der Übernahme der Protektion des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins durch ihren summus episcopus, den Landesherrn des Sitzes der Eisenacher Kirchenkonferenz, einen alldeutschen Zug bewährt hat, mit gutem Beispiele werde vorangehen wollen. Auch von Württemberg durfte dies angenommen werden, dessen Herzog Christoph in der Reformationszeit schon eine Vereinigung der Evangelischen angestrebt und dessen König Wilhelm 1845 mit dem König von Preußen zu dem gleichen Zweck Verhandlungen angeknüpft hat. Dieselbe Hoffnung konnte auf Baden gesetzt werden, dessen vereinigte evangelisch-protestantische Kirche es in § 2 ihrer Verfassung für ihre Aufgabe erklärt, „in eine organische Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands zu treten.“ Auch Hessen-Darmstadt konnte in der Kirchenbundsache ebenso vorangehen wollen, wie es in der amtlichen Zurückweisung des päpstlichen Rundschreibens vorangegangen ist. Es war nicht undenkbar, daß die süddeutschen evangelischen Kirchen sich früher mit der Preussischen verbündeten als die Landeskirchen der neuen preussischen Provinzen, von denen dann freilich zu erwarten war, daß sie ihre Zurückhaltung endlich aufgeben würden. Kurz, ich durfte darauf rechnen, daß sich die Entstehungsgeschichte des deutschen Zollvereins wiederholen werde, der auch ganz allmählich lediglich durch Verträge Preußens mit den einzelnen Staaten, je nachdem sie sich dazu bereit fanden, zustande ge-

kommen ist, vorausgesetzt, daß sich ideale Motive ebenso mächtig erwiesen, als damals die materiellen. Dann aber verstand sich mir mehreres von selbst:

1. Die § 19 der Preussischen Generalsynodalordnung vorgesehene Delegation mußte so lange vertagt bleiben, als der Kirchenbund seine natürlichen Grenzen noch nicht erreicht und eine Minderung der Mitgliederzahl der Bundesynode noch nicht beschlossen hatte. Bis dahin mußte die Preussische Generalsynode in pleno den Grundstock der Bundesynode bilden.

2. Der Bestimmung der Zahl und Art der hinzutretenden Landesynodalmitglieder aus den andern verbündeten Landeskirchen mußte die Preussische Generalsynodalordnung zu Grunde gelegt werden, wie es in § 4, 2—5 des Ihnen vorliegenden Entwurfs geschehen ist.

3. Die Bundesynode mußte so lange in Berlin tagen, als nicht eine alle deutsch-evangelischen Landeskirchen umfassende Bundesynode eine Verlegung beschlossen hatte.

4. Die ständigen behördlichen Organe des Kirchenbundes mußten Mitglieder des Preussischen Evangelischen Oberkirchenrats in Berlin und dessen Präsident dessen Leiter oder der Bundesdirektor sein, wie ich ihn in Anlehnung an das Corpus Evangelicorum nennen möchte. Es ergab sich daraus für die weitere Entwicklung des Bundes, daß man in den Preussischen Oberkirchenrat gern aus den andern Landeskirchen Männer berufen werde, die für ständige Bearbeitung der Bundesangelegenheiten besonders geeignet erschienen.

5. Auch sonst mußte die Preussische Generalsynodalordnung für die Ausgestaltung der Bundeseinrichtungen Anhaltspunkte geben, insbesondere für Bildung und Benennung der von der Bundesynode aus ihrer Mitte zu erwählenden Organe, die Bestimmung der Bundesynodalperiode und die Verbindung der Tagungen der Bundes- und der Preussischen Generalsynode.

Nicht weniger leicht aber ergab sich auch die Herstellung einer Vertretung der Oberkirchenbehörden in dem deutsch-evangelischen Kirchenbund im Anschluß an die Eisenacher

Kirchenkonferenz. Wenn angenommen werden konnte, daß die verbündeten Oberkirchenbehörden in den Kirchenbundesrat dieselben Männer schicken würden wie zur Eisenacher Kirchenkonferenz, so durften seine periodischen Sitzungen örtlich und zeitlich mit dem zweijährigen Zusammentritt der Kirchenkonferenz in Eisenach in gleich enge Verbindung gebracht werden wie die Tagungen der Bundes synode mit denen der Preußischen Generalsynode.

Was nun die nähere Feststellung des Wirkungskreises des Kirchenbundes anlangte, so hat zunächst die Eisenacher Kirchenkonferenz, deren Beschlüsse keine bindende Kraft haben, keine festbestimmten Befugnisse, in die der Kirchenbund hineinwachsen könnte. In der Zeit der Entwicklung werden, so durfte ich voraussetzen, die Mitglieder des Kirchenbundesrates als Mitglieder der Kirchenkonferenz an deren Verhandlungen teilnehmen und ihrerseits, abgesehen von den übrigen, nur über Angelegenheiten verhandeln, die die Konferenz bisher nicht in den Kreis ihrer Erörterungen gezogen hat. Wenn später einmal Bundeskirchenrat und Kirchenkonferenz in ihrem Personalbestand sich völlig decken, was erst der Fall sein wird, wenn die Entwicklung der Dinge in Oesterreich einen engeren Anschluß auch der dortigen evangelischen Deutschen an den Kirchenbund gestattet hat, wird der Bundeskirchenrat der Konferenz die Aufgabe abnehmen, ohne irgendwelchen Zwang zu üben, doch die Aneignung des Guten, was die eine Landeskirche herausgebildet hat, durch die andere zu erleichtern, und diesem Zweck das Bundeskirchenblatt dienstbar machen können, dessen Herausgabe der Ihnen vorliegende Entwurf in § 8 dem Kirchenbundesamt zur Aufgabe macht. Für das Verhältnis des Wirkungskreises des Bundes zu dem der Preußischen Generalsynode aber kamen die §§ 5 und 19 der Preußischen Generalsynodalordnung in Betracht. Dort sind der Generalsynode zusammen mit dem Kirchenregimente unter anderen die zwei Aufgaben zugeschrieben, „die Gemeinschaft zwischen der Landeskirche und anderen Teilen der evangelischen Gesamtkirche zu pflegen“

und „zur interkonfessionellen Verständigung der christlichen Kirchen zu helfen“, in § 19 aber wird näher bestimmt: „die Generalsynode nimmt Kenntnis von den Beziehungen der Landeskirche zu den übrigen Teilen der deutschen evangelischen Kirche, beschließt über die der weiteren Entwicklung ihres Gemeinschaftsbandes dienenden Einrichtungen und beteiligt sich durch von ihr gewählte Abgeordnete an etwaigen Vertretungskörpern der deutschen evangelischen Kirche. — Zur Teilnahme der Landeskirche an anderen kirchlichen Versammlungen, insbesondere denen von internationaler oder interkonfessioneller Art, bedarf es der Zustimmung der Generalsynode“. Es ist klar, daß hier Aufgaben bezeichnet sind, die ganz naturgemäß dem deutsch-evangelischen Kirchenbund zufallen, sowie und soweit er sich gebildet hat. In demselben Maße, in dem er sich entwickelt, verringert sich ihrer Ausdehnung nach die Aufgabe der Kirchenregierung und Generalsynode Preußens, bis nach der Vereinigung aller deutschen evangelischen Landeskirchen in dem Kirchenbunde nur noch übrig bleibt, die Beziehungen des Kirchenbundes zu nicht deutschen, aber evangelischen und zu deutschen, aber nicht evangelischen Gliedern der christlichen Gesamtkirche zu pflegen. Wie die Dinge heutzutage liegen, wird sich dem völlig ausgewachsenen Kirchenbund keine Aufgabe unmittelbarer aufdrängen als zu prüfen, ob der deutsche Altkatholizismus bei aller sonstigen Verschiedenheit uns doch innerlich und grundsätzlich nahe genug verwandt ist, um uns als aufrichtiger und selbstloser Bundesgenosse wider Rom zu dienen. Dies aber, der Kampf gegen Rom, mußte mir wie Lechler und Schmidt als wesentlichste Aufgabe des Kirchenbundes erscheinen. Ich habe sie in dem Entwurf nicht deutlicher bezeichnet als es in der Preussischen Generalsynodalordnung geschehen ist. Sie ergab sich ohne Weiteres aus den Thatfachen. Eine interkonfessionelle Verständigung mit der römischen Kirche ist nicht möglich, wenn diese nicht in Theorie und Praxis sich zu dem wahren Konfessionalismus bekehrt, von dem Martensen „Die christliche Ethik“ Spezieller Teil II

S. 410 sagt: „Der wahre Konfessionalismus ist zu gleicher Zeit Beides, polemisch und irenisch, der Wahrheit getreu in der Liebe; denn mitten im Kampfe, welcher nur um des Friedens willen gekämpft werden darf, erkennt er in den anderen Konfessionen sowohl das auch ihnen zu Grunde liegende Allgemein-Christliche an, wie auch die vom Herrn ihnen geschenkten besondern Gnadengaben, bereit von ihnen zu lernen, bereit zu gegenseitigem Empfangen und Mitteilen.“ Hiervon ist die römische Kirche bekanntlich heutzutage weiter entfernt als je und nötigt uns zum Kampfe wider sie. Wir haben gegen sie unsern äußern Bestand zu schirmen, gegen Herabsetzung unserer Kirche durch offizielle und nicht offizielle Organe der römischen Kirche Protest einzulegen; wir haben auch, natürlich ohne zu verletzen, doch durch das in Liebe gesprochene Wort der Wahrheit römische Unwahrheit Lügen zu strafen, und es wird nicht an Fällen fehlen, wo dieser Kampf mit ganzer Wucht erst von dem deutsch-evangelischen Kirchenbund geführt werden könnte. Aber dieser Bund würde nicht erst so eklatante Anlässe wie die Kanisiusencyclika und ihre herausfordernde Veröffentlichung im Mainzer Journal abzuwarten brauchen; er könnte, gestützt auf umfassendste amtliche Erhebungen über propagandistische Praxis der römischen Kirche und ihr unduldsames Verhalten überall, wo ihre Anhänger in der Mehrheit sind, mit der vollen Autorität öffentlicher Organe klar legen, daß, so lange diese Dinge nicht aufhören, von einer interkonfessionellen Verständigung mit ihr keine Rede sein könne. Es kann dabei an feierliche Proteste gedacht werden, die dem Papst oder den deutschen Bischöfen zuzustellen wären, oder an ernste Ermahnungen, in brüderlichem Sinn von einer christlichen Kirche an die andere gerichtet; aber der Kirchenbund könnte auch Gesetzgebungsakte fordern, durch die die römische Kirche mit weltlichem Zwang genötigt werden könnte, die Linie einzuhalten, die ihr wahrer Konfessionalismus vorzeichnen sollte. Schmid hat eine Reihe solcher Punkte zusammengestellt, die

nach seiner Meinung um des interkonfessionellen Friedens willen einer reichsgesetzlichen Feststellung bedürfen. Sie finden sie in § 5 des Entwurfs eingeklammert. Vielfach aber wird es nicht sowohl neuer Gesetze als vielmehr fester Handhabung schon bestehender bedürfen. Jedenfalls sind Lagen denkbar, wo der Kirchenbund die evangelische Kirche vor einer sie beeinträchtigenden Anwendung des modernen Paritätsbegriffs durch Organe des Reichs und der Einzelstaaten autoritativ zu schützen hätte. Hier kommen wir auf den Punkt, der vielleicht bei der ganzen Organisation der allerwichtigste ist. Auch wo die evangelischen Landeskirchen durch synodale Verfassungen eine relative Selbstständigkeit erlangt haben, stehen sie doch mit den Staatsregierungen in so nahem Zusammenhang, daß wenigstens ihre obersten Behörden leicht nicht den nötigen Nachdruck entwickeln, wenn es gilt, jenen gegenüber die Lebensinteressen der Kirche zu vertreten. Andererseits liegt in der Verbindung mit den Staaten doch auch wieder für die Landeskirchen viel Gutes, worauf sie nicht verzichten dürfen. So müßte es denn von Wert sein, wenn, unbeschadet des bestehenden rechtlichen Verhältnisses der einzelnen Landeskirchen zu ihren Staaten, eine über beider Grenzen hinausgreifende landesgesetzlich anerkannte Organisation den landeskirchlichen Organen den Rücken stärkte und ihren Aktionen Rückhalt gewährte. Wie anders noch würde der Preussische Oberkirchenratspräsident dastehen, wenn er nicht bloß der vom König von Preußen ernannte oberste Beamte der altpreussischen Landeskirche wäre, sondern der Direktor eines Bundes aller deutschen evangelischen Kirchen, wenn er, wie dies in meinem Entwurf vorgesehen ist, nicht nur ermächtigt wäre, allen Trägern landesbischöflicher Gewalt Inmediatvorstellungen zu machen, sondern zu solchen und ähnlichen Aktionen zum Schutze der deutschprotestantischen Interessen auch durch unabhängigere Elemente veranlaßt werden könnte, wie sie in dem Bundessynodalrat vorhanden wären, der nach meinem Entwurf jederzeit von dem Bundessynodalvorstand zusammenberufen werden kann, und wenn die Bundessynode über die Art, wie er seines

Schutzamtes gewaltet hätte, sich zu äußern alle 6 Jahre berufen wäre? Oft genug würde den Regierungen im Reich und in den Einzelstaaten von Wert sein, sich bei der Ablehnung ihnen selbst unbequemer Forderungen des Ultramontanismus wie der Rückberufung der Jesuiten auf ein entschiedenes Botum der offiziellen Vertretung der großen Mehrheit der Bewohner des deutschen Reichs berufen zu können.

Solches Auftreten kann für den Kirchenbund auch im Interesse der schon oben erwähnten freien Vereinshätigkeiten zur Pflicht werden, deren direkte Leitung in die Hand zu nehmen ihm so wenig beikommen wird, als es bisher den Oberkirchenbehörden eingefallen ist, denen er aber manches Unternehmen erleichtern und fördern könnte. Der besonderen Teilnahme des Kirchenbundes werden die Werke am nächsten liegen, bei denen deutsch-nationale und evangelische Interessen am augenscheinlichsten zusammenfallen, so die Auswanderer- und Seemannsmission, namentlich aber die Fürsorge für die deutsch-evangelische Diaspora des Auslandes. Es ist uns Gothaern durch die schon erwähnte Tagung der Diasporakonferenz vom 10. November 1896 recht lebendig vor die Seele gerufen worden, wie wichtig es auch für unser Volkstum ist, daß, wo im fernen Ausland evangelische Deutsche leben, ihnen eine evangelische Gemeindebildung erleichtert werde, aber auch, wie viel mehr noch in dieser Richtung geschehen sollte. Wir Evangelischen werden dabei lernen müssen, auf die Hilfe des konfessionslosen Reiches zu verzichten und mit Stolz darauf zu verzichten; die preussische Generalsynode hat diese Haltung wiederholt angenommen. Stellen wir uns aber auf eigene Füße, so müssen unsre reichen Leute noch weit opferwilliger werden und sich nicht länger von den Engländern beschämen lassen. Der deutsch-evangelische Kirchenbund wird das Seine dazu thun, daß hier dem evangelischen Gemeingefühl das nationale Ehrgefühl zu Hilfe komme, und darf erwarten, daß die verbündeten Landeskirchen sich der Pflicht nicht entziehen werden, sei es durch Kollekten oder durch Zuschläge zu den

Kirchensteuern der Bundeskasse die Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen solche allgemein deutsch-evangelische Werke kräftig gefördert werden können.

Dies etwa waren die Gedanken, aus denen mein Entwurf mit innerer Notwendigkeit hervorgehen mußte. Es standen ihm aber bei mir selbst gewisse Bedenken entgegen, die gehoben sein mußten, ehe ich ihn mit ganzer Zuversicht vertreten konnte.

Ich fragte mich zunächst, ob die Bedeutung des zu Schaffenden zu dem Apparat, den es erforderte, im richtigen Verhältnisse stände. Da konnte ich mir selbst antworten, daß der Apparat im Grunde sehr einfach sei, einfach gerade durch den engen Anschluß an schon bestehende, nur ein wenig zu erweiternde Einrichtungen. Die Bundessynode kam einfach dadurch zustande, daß zu den altpreußischen Generalsynodalmitgliedern entsprechend viele Vertreter verbündeter Landeskirchen hinzutraten. Der ausgewachsenen Bundessynode würde gewiß das Reichstagsgebäude zur Verfügung gestellt werden mit dem paritätischen Vorbehalt, daß es auch einer zukünftigen deutschen Bundessynode römisch-katholischer Konfession offen stehen würde. Die gemeinsamen Angelegenheiten würden vor den landeskirchlichen erledigt, eventuell aber auch zwischen die ihnen gewidmeten Bundessynodalsitzungen altpreußische Landessynodalsitzungen eingeschoben werden können. Noch einfacher würden sich, wie schon angedeutet, die zweijährigen Tagungen des Kirchenbundesrates in Eisenach und des Kirchenbundesamts in Berlin gestalten. Durch diese geringfügigen Neuerungen würde aber etwas Wertvolles gewonnen werden. Die deutsche evangelische Kirche würde wehrhafter und nach außen leistungsfähiger werden als bisher, und es würde das Gemeinbewußtsein ihrer Angehörigen heben und ihren Gegnern Achtung einflößen, wenn endlich ihre *disiecta membra* sich organisch zusammengeschlossen hätten. Ich weiß wohl, daß der wahre Wert einer Kirche in dem liegt, was sie an stiller Arbeit an den Seelen ihrer Angehörigen leistet; aber darum ist doch der Eindruck nicht gleichgültig, den sie als

Ganzes macht, und ich meine, wir sollten nicht länger säumen, dem civis Romanus sum der deutschen Ultramontanen gegenüber dem Stolz des deutsch-evangelischen Kirchenbundesangehörigen zur Entwicklung zu helfen.

Auch die Zweifel an der Ausführbarkeit meines Planes, die sich auf die Erfolglosigkeit aller bisherigen Versuche, die Landeskirchen zu vereinigen, berufen konnten, konnte ich nicht lange gelten lassen. Mein Plan war ja ungleich einfacher als alle bisherigen, auch als der einfachste unter ihnen, der Antrag Kahl auf Bildung einer Reichssynode, und wenn er weniger wollte als sie und darum weniger geeignet war, Begeisterung zu wecken, so war er darum auch weniger anstößig. Auch der eingefleischteste Partikularismus konnte in meinem Entwurf nichts finden, was ein Widerstreben hätte entschuldigen können. Ließ er doch die Partikularkirchen bleiben, was sie waren. Sie sollten nur der beschämenden Lage enthoben werden, daß sie gewisse allgemein deutsch-evangelische Angelegenheiten der aktionsfähigen altpreußischen Landeskirche allein überlassen mußten, und was auch künftig von Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats geleistet werden sollte, das sollte von diesen doch auch in ihren Namen von Kirchenbundesamteswegen geleistet werden. Was aber den Gegensatz der dogmatischen Richtungen anlangte, so war ja allerdings klar, daß mein Entwurf durch seine Anlehnung an die Preußische Generalsynodalordnung von vornherein, wie die Dinge jetzt liegen, der kirchlichen Linken keinerlei Aussicht auf eine irgend maßgebende Bedeutung für die Entwicklung des Kirchenbundes eröffnete. Es wäre nur menschlich, wenn diese Richtung sich meinem Entwurf gegenüber zum mindesten kühl bis ans Herz hinan verhielte. Es kann nicht genug getadelt werden, vom Standpunkt christlicher Bruderliebe und einfacher Gerechtigkeit, wie vom Standpunkt kirchenpolitischer Weisheit, daß die Synodalmehrheiten in Preußen die kirchliche Linke von der Mitwirkung in der Generalsynode so völlig ausgeschlossen haben. Aber durch den Zutritt von Vertretern der neupreußischen oder

nicht preußischen deutschen Kirchen würde doch die Lage des kirchlichen Liberalismus in Altpreußen auf keinen Fall verschlimmert werden, und mein Entwurf schließt ja am Schluß von § 5 „alle Bekenntnis- und Lehrfragen“ oder, wie ich jetzt lieber schreiben möchte, „alle Eingriffe in innerkirchliche Bekenntnis- und Lehrfragen“ von dem Wirkungskreis des Kirchenbundes ausdrücklich aus. Vor allem aber hoffe ich, daß die Überzeugung, von der das ganze Leben und Wirken des Evangelischen Bundes und mancher andern evangelischen Vereinigung getragen ist, die auf der Eijenacher Generalversammlung des Evangelischen Bundes in dem Zusammenklang der Vorträge von Lipsius und Witte einen so schönen Ausdruck gefunden hat, daß die Begründung des religiösfittlichen Lebens allein auf Christus der einzig wahre Prüfstein wahren evangelischen Christentums sei, in unsrer lieben deutschen evangelischen Kirche immer mehr Boden gewinnen werde und der deutsch-evangelische Kirchenbund sich von keinem andern Geiste würde leiten lassen.

Aber wenn nun auch alle Landeskirchen eine nach der andern den Eintritt in den deutsch-evangelischen Kirchenbund begehrten, so konnte er doch in keinem Fall ohne Zustimmung der betreffenden Landesgesetzgebung erfolgen. So entstand die Frage, wie sich die Landesregierungen und Landtage zu dem Kirchenbund stellen würden. Ich konnte nicht glauben, daß sie dauernden Widerstand leisten würden. Hier muß einmal der moderne Paritätsbegriff uns zu gute kommen. Die oft freudig anerkannte Haltung der katholischen Landesherren, des Königs Albert von Sachsen und des Prinzregenten Luitpold von Bayern, gegen ihre evangelischen Unterthanen läßt erwarten, daß sie den evangelischen Kirchengemeinschaften ihrer Länder den Eintritt in eine nationale Organisation gern gestatten werden, die an die straffe Centralisation der römisch-katholischen Weltkirche ja nicht im entferntesten heranreicht; die evangelischen Landesfürsten aber werden sich freuen, ihrer Konfession einmal einen rechten Dienst erweisen zu können, ohne damit

neue Verpflichtungen gegen ihre römisch-katholischen Unterthanen zu übernehmen. Unser Kaiser aber wird mit der hohen Begeisterung, mit der er alle nationalen Unternehmungen erfafst, auch auf den Kirchenbundesgedanken eingehen. Die großartige Einweihungsfeier der restaurierten Schloßkirche in Wittenberg am 31. Oktober 1892 und die für diesen Herbst nicht minder großartig geplante Einweihungsfeier der Erlöserkirche in Jerusalem bezeugen, wie sein Eifer für evangelische Kirchenbauten überhaupt und so manche andere Äußerung seiner evangelischen Gesinnung, daß er, während er auf rein politischem Gebiete keinen Unterschied zwischen der römisch-katholischen und der evangelischen Kirche macht, ja jener gelegentlich mit mehr ritterlicher Rücksicht begegnet als dieser, doch auf evangelisch-kirchlichem Boden gern jede Gelegenheit ergreift, um zu zeigen, daß er in der treuen Fürsorge für die evangelische Kirche hinter seinen Vätern nicht zurückstehen will. Er wird sich freuen, wenn der vor 50 Jahren in Wittenberg von dem ersten deutschen Kirchentag entworfene und dann liegen gebliebene Kirchenbauplan, der die Grundzüge eines deutsch-evangelischen Kirchenbundes enthielt, unter seiner Regierung zweckmäßig ausgeführt und damit das deutsch-evangelische Kirchenwesen aus dem Zustand kläglicher Zerteiltheit erlöst wird, und es wird ein Ruhmestitel für seine Regierung mehr sein, wenn, nachdem Kaiser Wilhelm I. den 8 älteren Provinzen Preußens ihre Kirchenverfassung gegeben, unter Kaiser Wilhelm II. in Anschluß an eben diese Kirchenverfassung ein das ganze evangelische Deutschland umfassender deutsch-evangelischer Kirchenbund wird zu stande gekommen sein, der seiner weltumspannenden nationalen Politik durch Pflege deutsch-evangelischen Gemeindelebens in der ausländischen Diaspora wertvollste Dienste leisten wird. Solcher Haltung der Landesfürsten wird die der Landesregierungen entsprechen. Sie können ja auch den Kirchenbund, so wenig sie seine auf den Kampf der Abwehr gerichtete Tendenz verkennen werden, doch nicht ablehnen, ohne sich dem Verdacht auszusetzen, daß sie dem Ultramontanismus unerlaubte Zugeständnisse zu machen beab-

sichtigen und den evangelischen Widerstand dagegen nicht selbst organisieren wollen. Von den Landtagen aber wird der preußische nicht zu fürchten sein, wenn man nach dem Verhalten der katholischen Abgeordneten zur landesgesetzlichen Bestätigung der preußischen Kirchenverfassung schließen darf, und wenn in München die ultramontane Kammermehrheit der evangelischen Kirche den Eintritt in den Kirchenbund wehrte, so würde dies wohl dazu helfen, das evangelische Gemeinbewußtsein in Bayern zu stärken, und der Widerstand zuletzt doch gebrochen werden.

So durfte ich wirklich glauben, daß nur das Wann, nicht das Ob des Zustandekommens des deutsch-evangelischen Kirchenbundes zweifelhaft sein könne.

Aber gewisse Beobachtungen, die ich früher gemacht hatte, machten mir allerdings trotz der neuerlichen entgegenkommenden Haltung des Centralvorstandes fraglich, ob ich mich an die richtige Adresse wendete, wenn ich die Sache des deutsch-evangelischen Kirchenbundes an den Evangelischen Bund brachte. Zwar wenn meine Überzeugung von der Möglichkeit, Notwendigkeit und Bedeutung des Bundes für die evangelische Kirche Deutschlands richtig war, so mußte sie ja allmählich auch im Evangelischen Bunde durchdringen, und dieser durfte sich dann nicht selbst ins Gesicht schlagen, wenn er, zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen gegründet, nicht in erster Linie für Herstellung des deutsch-evangelischen Kirchenbundes eintrat. Aber er konnte doch leicht fürchten, damit seinerseits abzudanken, und daß er nicht abdanken darf, ist auch meine Meinung. Er darf auch dann nicht aufhören zu sein und zu wirken, wenn der deutsch-evangelische Kirchenbund besteht, ja, ich glaube, er wird dann erst in recht fruchtbarer Weise wirken können, sowohl sofern er die evangelische Kirche bauen hilft, als sofern er den Kampf der Abwehr leistet. Auf dem ganzen Gebiete des Geisteslebens bedarf es frei wirkender Kräfte, und die rechte Einsicht ist mit nichts an Amt und Organisation gebunden oder von Berufung oder Wahl abhängig. Wie beide, Kirchenbund und Evangelischer Bund, heilsam zusammenwirken

könnten, hat der von Bülow'sche Fall recht deutlich gezeigt. Es war notwendig, daß auf den triumphierenden Bericht der Germania über das ultramontane Kaiser-Geburtstagsfest in Rom und die Beteiligung des evangelischen Gesandten Preußens am päpstlichen Hofe das evangelische und antiultramontane Bewußtsein sich kräftig regte. Es durfte nicht sein, daß die Anerkennung der Stadt Rom als päpstlichen Gebietes, die in der offiziellen Teilnahme des Herrn von Bülow an der lediglich mit dieser Auffassung Roms als der Stadt des Papstes begründeten ultramontanen Sonderfeier gefunden werden mußte, von protestantischer Seite unwidersprochen blieb; denn wer jene Anerkennung auch nur stillschweigend aussprach, konnte freilich nicht dahin wirken, daß in Rom eine deutsch-evangelische Kirche gebaut werde. Hätte nun am 3. Februar d. J. der deutsch-evangelische Kirchenbund schon bestanden, so würden wir uns ohne Zweifel an seine Organe gewendet haben, an den Bundesdirektor und den Bundes synodalvorstand; sie wären vor einer Zurückweisung, wie sie unser Centralvorstand erfahren hat, sicher gewesen, und auf die öffentliche Meinung hätten wir durch Veröffentlichung unsrer Eingaben an kirchliche Instanzen nicht weniger gewirkt als so durch die an politische Stellen gerichteten. Der Bundesdirektor wird aber in der Lage sein, am Regierungssitz des Reiches und des mächtigsten Bundesstaates nicht dann und wann bloß, sondern in zäher Einwirkung dafür zu sorgen, daß die geschichtliche Bedeutung des evangelischen Christentums für das deutsche Staatswesen nicht vergessen und mißachtet werde, während der Evangelische Bund fortfahren muß, die öffentliche Meinung und die Stimmung und Haltung der weitesten Volkskreise im deutsch-evangelischen Sinne zu beeinflussen, neidlos sich freuend, wenn einmal die Bundes synode in pleno oder der Bundes synodalrat in der gleichen Richtung mit noch größerer Wucht auf die Geister wirkt.

So war ich denn im Klaren, was ich dem Gesantvorstand des Evangelischen Bundes zu empfehlen hatte. Ich ließ meinen Entwurf hier so drucken, daß neben meinem Text Raum genug

für Abänderungsvorschläge blieb. Die ersten Exemplare erhielten die württembergischen Herren Prälat von Lechler und Pfarrer Schmid, mit denen ich in einen freundlichen Briefwechsel getreten war. Beide sandten mir sympathische Begrüßungen nach Halle zu der Gesamtvorstandsitzung. Mein Versuch, meinem Referat bei den Verhandlungen selbst einen günstigeren Platz zu gewinnen, als die gedruckte Tagesordnung ihm gegeben, war mißlungen; es behielt die letzte Stelle und kam erst am zweiten Tag in sehr vorgerückter Stunde, nachdem der größte Teil der Mitglieder bereits abgereist war, endlich an die Reihe. Ich hatte aber für diesen Fall vorgesorgt, indem ich den Entwurf unter den Mitgliedern verbreitete und schon am Vorabend und weiterhin nach Möglichkeit zum Gegenstand von Gesprächen zwischen zweien und dreien machte. Ich war dabei nirgends auf dauernden Widerspruch, vielfach auf bereiteste Zustimmung getroffen. Besondere Freude hatte es mir bereitet, daß Herr Professor Rippold es laut aussprach, daß er, obwohl seine theologische Richtung von der Preussischen Generalsynode ausgeschlossen sei, doch entschieden für meinen Gedanken eintrete. Als dann kein Zweifel mehr war, daß auf vollständige Durchberatung meines Entwurfs unbedingt verzichtet werden mußte, hatte ich folgenden Antrag formuliert:

Der Gesamtvorstand wolle erklären:

In der Thatfache des Kaniziusrundschreibens des Papstes wie in allem, was ihm gegenüber von deutsch-evangelischen Kirchenregierungen und Landesynoden gethan und nicht gethan worden ist, ferner darin, daß auch in der letzten Zeit wieder eine ganze Reihe von allgemein deutsch-evangelischen Angelegenheiten und Aufgaben statt von einer deutsch-evangelischen Bundesynode von der Preussischen Generalsynode der acht älteren Provinzen behandelt werden mußte, erblickt der Gesamtvorstand dringende Mahnungen, daß das vor 50 Jahren auf dem ersten deutschen Kirchentag aufgestellte Ideal des deutsch-evangelischen Kirchenbundes nunmehr seiner Verwirklichung näher geführt werde.

Für nicht amtliche Verhandlungen über eine praktische Ausgestaltung dieses Gedankens erblickt der Gesamtvorstand in dem ihm vorgelegten „Entwurf“ eine geeignete Grundlage und bittet den Centralvorstand, den „Entwurf“ den Hauptvereinen und selbständigen Zweigvereinen des Bun-

des, soweit sie den in der Preussischen General-Synode nicht vertretenen Gebieten des evangelischen Deutschlands entsprechen, mit der Aufforderung zugehen zu lassen, ihn zum Gegenstande von Erörterungen in Vorstandssitzungen, Versammlungen und in der Presse zu machen, wenn möglich aber auch in geeigneter Weise ihre Kirchenregierungen zu einem Entgegenkommen im Sinne der Begründung eines deutsch-evangelischen Kirchenbundes anzuregen.

Hierzu sieht der Gesamtvorstand einen sehr willkommenen Anlaß in der Einladung zur Teilnahme an der Einweihung der deutsch-evangelischen Kirche in Jerusalem, die der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates D. Barthausen am 13. Dezember v. J. den deutschen evangelischen Kirchenregierungen in Aussicht gestellt hat.

Ich hatte dafür die Unterschriften anwesender Vertreter der Württembergischen, Badischen, Hessen-Darmstädtischen, Weimariſchen und Altenburgischen Hauptvereine gewonnen. Als mir dann endlich das Wort erteilt worden war, begnügte ich mich, mit Nachdruck und Zuversicht die Hoffnung auszusprechen, daß der Evangelische Bund in dem Jubiläumsjahr des ersten deutschen Kirchentages, der einen deutsch-evangelischen Kirchenbund habe begründen wollen, eben dazu wirksame Anregung geben werde. Daß dann der Vorsitzende des Rheinischen Hauptvereines, der bekannte Pfarrer Hackenberg, Mitglied des Preussischen General-Synodalvorstandes, seine warme Zustimmung aussprach, war mir eine große Freude. Wenn im Rheinland, wo der Sinn für kirchliche Selbstverwaltung und Abneigung gegen Centralisationsbestrebungen mehr als irgendwo entwickelt sind, mein Entwurf Zustimmung gefunden hatte, dann brauchte er sich vor dem Partikularismus nicht zu fürchten. Das Ergebnis der ganz kurzen Erörterung war die Circularaufforderung des Centralvorstandes, die uns den Anlaß gegeben hat, heute über meinen Entwurf zu verhandeln.

Ghe ich Sie nun bitte, mir rückhaltlos Ihre Meinung zu sagen, möchte ich statt dessen, was mir seit dem 3. Februar über meinen Entwurf geschrieben und gesagt worden ist, nur eine Erfahrung Ihnen mitteilen.

Ich las in dem Wochenblatt der Straßburger „Heimat“ vom 23. Januar d. J. einen kurzen Artikel, der sich, auf den

Aufsatz von Schmid über die Rechtslage der evangelischen Kirche in Deutschland Bezug nehmend, entschieden gegen den Gedanken einer evangelischen Reichskirche aussprach. Ich nahm davon Veranlassung, dem Redakteur, Herrn Pfarrer Hoffet in Straßburg, meinen Entwurf zu schicken und ihn darauf aufmerksam zu machen, daß auch ich übermäßige Centralisation des Kirchenwesens und Unterdrückung des tief in dem Protestantismus liegenden und ihn innerlich stark machenden Individualismus nicht wünsche, wohl aber eine organische Zusammenfassung dessen, was uns an geistigen und geistlichen Wehrkräften zu Gebote stände, zu Schutz und Trutz. Die Antwort war ein Artikel „Eine Gesamtvertretung der evangelischen Kirche Deutschlands“, der, an jenen früheren und an meine Mitteilung anknüpfend, weiterhin folgendes aussprach: „Insofern es sich nur um eine zu bildende Körperschaft handelt, welche die gemeinsamen Interessen der evangelischen Kirche den Regierungen und Parlamenten gegenüber vertreten und Rom gegenüber verteidigen soll, ohne in irgend einer Weise in den Organismus der einzelnen Gemeinden einzugreifen, können wir selbstverständlich dem gefaßten Plane nicht entgegentreten. Es sind Fragen, die heutzutage nicht mehr von den einzelnen Kirchen mit dem nötigen Nachdruck behandelt werden können, weil sie über den Kreis derselben hinausgehen. Wir erinnern da nur an die geringfügige Behandlung, welche oft evangelischen Kirchen zu Teil wird, wo man hingegen für Rom nicht genug Rücksichten nehmen kann. Wir sind daher gewiß, daß, falls einmal die Frage in Fluß kommt, was nach den Mitteilungen, die man uns macht, demnächst geschehen dürfte, die beiden elsässischen Kirchen keinen Anstand nehmen werden, sich der Bewegung anzuschließen. Für dieselben wäre ja die geplante Maßregel jedenfalls von großem Nutzen.“

Lassen Sie mich diese Erfahrung als gutes Omen auffassen für den Erfolg eines mir allerdings sehr am Herzen liegenden Bemühens, seien Sie aber überzeugt, daß ich Ihnen dankbar sein würde, wenn Sie mich überzeugten, daß ich auf falschem Wege wäre!

Anhang.

Der Deutsch-evangelische Kirchenbund.

Revidirter Entwurf.

I. Verhältniß des Bundes zu seinen Vorgängern.

§ 1. Der Deutsch-evangelische Kirchenbund ist nicht wie das Corpus Evangelicorum eine Vereinigung evangelischer Länder auf dem Boden der Reichsverfassung, sondern eine landesrechtlich sanktionierte vertragsmäßige Konföderation von einander unabhängiger deutscher evangelischer Kirchengemeinschaften zum Zweck gemeinsamer Förderung und Wahrung gemeinsamer Aufgaben und Interessen.

§ 2. Das Inkrafttreten des Bundes ist nicht an die Bedingung geknüpft, daß ihm alle auf der Eisenacher Kirchenkonferenz vertretenen Kirchengemeinschaften angehören. Solange diese noch nicht alle dem Bunde beigetreten sind, besteht die Konferenz neben dem Bunde fort.

II. Die Körperschaften und Organe des Bundes.

§ 3. Die Kirchenregierungen sind in dem Kirchenbund durch das Kirchenbundesamt und den Kirchenbundesrat vertreten. Das Kirchenbundesamt bilden der Präsident und eine für Erledigung der laufenden Geschäfte ausreichende Zahl von Räten des Evangelischen Ober-Kirchenrates zu Berlin. Der Vorsitzende leitet als Bundesdirektor die gesamte Bundesthätigkeit. Der Kirchenbundesrat, dessen Vorsitzender der Bundesdirektor ist, besteht aus den Abgeordneten der verbündeten Kirchenregierungen. Er tritt auf Berufung des Bundesdirektors regelmäßig alle

2 Jahre, und zwar, solange die Eisenacher Kirchenkonferenz besteht, im Zusammenhang mit dieser, in Eisenach und alle 6 Jahre mit der Bundes-synode in Berlin zusammen; in den Zwischenzeiten wird er durch den Ausschuß des Kirchenbundesrates vertreten (vgl. § 6).

§ 4. Die **Bundes-synode** wird zusammengesetzt aus: 1. sämmtlichen Mitgliedern der Preussischen Generalsynode der älteren Provinzen; 2. den Mitgliedern, die von den Landes-synoden der anderen verbündeten Landes-kirchen, Konsistorialbezirke u. s. w. nach Maßgabe der Bestimmungen der Preussischen General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 (§ 2, 1 und § 3) gewählt werden; 3. aus den Mitgliedern, die die evangelisch-theologischen Fakultäten der anderen verbündeten Landes-kirchen u. s. w., je eine eines, aus ihrer Mitte wählen; 4. aus den Generalsuperintendenten der anderen verbündeten Landes-kirchen u. s. w., sofern diese mindestens eine halbe Million Seelen zählen; 5. aus einer nach § 2, 4 der Preussischen General-Synodalordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern, die von den Inhabern der landesbischöflichen Gewalt in den anderen verbündeten Landes-kirchen nach Verhältnis der Größe ihrer Gebiete zu ernennen sind. Die Mitglieder werden auf eine Synodalperiode von 6 Jahren gewählt. Die Bundes-synode tritt auf Berufung des Bundesdirektors regelmäßig alle 6 Jahre in Berlin zusammen (s. § 3), und zwar unmittelbar vor oder gleichzeitig mit der Preussischen Generalsynode. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Versammlung ein Präsidium, für die Zwischenzeiten einen Bundes-synodalvorstand und einen Bundes-synodalrat. (Vgl. § 6.)

III. Der Wirkungskreis des Bundes.

§ 5. Bundesrat und Bundes-synode haben alle über die Gebiete der einzelnen verbündeten Kirchengemeinschaften hinausgreifenden Werke der christlichen Nächstenliebe, insbesondere der innern und äußern Mission und der Fürsorge für die deutsch-evangelische Diaspora des In- und Auslandes, ohne irgendwelche Einschränkung der freien Vereinsthätigkeit wirksam zu fördern und ihnen entgegenstehende Hindernisse nach Möglichkeit hinwegzuräumen, die Gemeinschaft der verbündeten Kirchengemeinschaften untereinander und mit anderen Teilen der evangelischen Gesamtkirche unbeschadet der Selbständigkeit der einzelnen zu pflegen und die ihnen gemeinsamen Rechte und Freiheiten auf Grund der geschichtlichen Bedeutung des evangelischen Christentums für das deutsche Staatswesen zu wahren und zu verteidigen und zu interkonfessioneller Verständigung der christlichen Kirchen zu helfen. Insbesondere liegt ihnen ob, auf die Behandlung der zwischenkirchlichen Rechtsverhältnisse (Eingehung und Scheidung gemischter Ehen und Erziehung der Kinder aus solchen Ehen, Konfessionswechsel, öffentliche kirchliche Aufzüge, Feste und Feiertage an Orten mit gemischter

Bevölkerung, sogenannte „Missionen“, Kollekten für kirchliche Zwecke in andersgläubigen Gebieten oder Häusern, Errichtung von Klöstern und Niederlassung ordensähnlicher Kongregationen, das zulässige Maß öffentlicher Kritik der Lehre und der Einrichtungen der christlichen Kirchen im Hinblick auf die mit dem § 166 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs gemachten Erfahrungen) zu achten und falls es not thut, eine gerechte Regelung durch Reichs- oder übereinstimmende Landesgesetze vorzubereiten und zu betreiben. Ausgeschlossen von dem Wirkungskreis des Kirchenbundes sind alle Eingriffe in innerkirchliche Bekenntnis- und Lehrfragen.

IV. Das Finanzwesen des Bundes.

§ 6. Der Bund hat Geldaufwendungen zu machen: 1. zur Unterstützung der Werke christlicher Nächstenliebe, soweit ihre Förderung nach § 5 in den Wirkungskreis des Bundes gehört; 2. für seine eigenen Verwaltungskosten (Gehälter, bezw. Gehaltszuschüsse, Bureaukosten u. s. w. der ständigen Bundesorgane, Diäten und Reisekosten für die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesynode). Alle Ausgaben des Kirchenbundes werden aus der Bundeskirchenkasse bestritten, zu der die verbündeten Kirchengemeinschaften nach Verhältnis ihrer Seelenzahlen beisteuern. Die Bundeskirchenkasse wird von dem Kirchenbundesamt nach dem alljährlich von dem Ausschuss des Kirchenbundesrates und dem Bundesynodalrat festzustellenden Etat verwaltet und darüber dem Bundesynodalrat alljährlich Rechnung gelegt.

V. Einzelne besondere Aufgaben und Rechte der Bundesorgane.

§ 7. Dem Bundesdirektor liegt ob, den Kirchenbund persönlich zu vertreten. Es steht ihm das Recht des Immediatvortrags gegenüber allen Landesbischöfen der verbündeten Landeskirchen zu. Er ist befugt, nach eigenem Ermessen wie den Bundesrat und dessen Ausschuss, so auch die Bundesynode und den Bundesynodalrat zu außerordentlichen Versammlungen zu berufen und bei den synodalen Verhandlungen jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

§ 8. Das Kirchenbundesamt besorgt die amtliche Veröffentlichung aller allgemein wichtigen Beschlüsse und Maßnahmen des Bundes und seiner Organe und die Mitteilung neu erschienener wichtigerer Gesetze und Verordnungen der verbündeten Kirchengemeinschaften in einem Kirchenbundes-Blatt, das in einem nichtamtlichen Teile einer Erörterung interkonfessioneller Fragen offen steht.

§ 9. Die Bundesynode empfängt durch den Synodalvorstand, bzw. von ihr aus ihrer Mitte besonders ernannte Berichterstatter auf Grund des vom Bundesamt zur Verfügung gestellten oder sonst zugänglichen

Materials für die abgelaufene Synodalperiode Berichte über 1. die gesamte Bundesthätigkeit, 2. den Fortgang der Werke christlicher Nächstenliebe, soweit ihre Förderung nach § 5 in den Wirkungsbereich des Bundes gehört, 3. wichtigere Vorkommnisse, die das Verhältnis der verbündeten Kirchengemeinschaften untereinander und zu anderen Teilen der evangelischen Gesamtkirche sowie zu anderen christlichen Kirchen betreffen, 4. das Verhalten des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten gegenüber den Interessen, deren Wahrung dem Kirchenbunde obliegt. Zu diesen Berichten steht es der Bundessynode zu, öffentliche Erklärungen abzugeben. Sie kann durch Anträge, die sie beschließt, den Bundesdirektor innerhalb des Wirkungsbereiches des Bundes zu Maßregeln anregen, die sie den gemeinsamen Lebensinteressen der deutschen evangelischen Kirche entsprechend erachtet. Auf jeden solchen Antrag muß ein Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Anführung der Gründe, erteilt werden.

§ 10. Ist die Bundessynode nicht versammelt, so ist in außerordentlichen Lagen der Bundessynodalvorstand berechtigt, den Bundessynodalrat zusammenzuberufen und zu befragen, ob er nicht den Bundesdirektor zu außerordentlichen Maßregeln, insbesondere auch zu außerordentlicher Berufung von Bundesrat und Bundessynode anregen solle. Über den Erfolg solcher Anregungen ist im Zusammenhang des Berichts Mitteilung zu machen, den der Synodalvorstand der Bundessynode nach Ablauf seiner Thätigkeit zu erstatten hat (§ 9).

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Laienzeugnisse
für den
Evangelischen Bund.

Von
Dr. Albert von Bamberg,
Herzogl. Sächs. Oberschulrat, Direktor des Gymnasium Ernestinum zu Gotha.
Preis M. 1,—.

Zwei Schulreden

von
Dr. Albert von Bamberg,
Herzogl. Sächs. Oberschulrat, Direktor des Gymnasium Ernestinum zu Gotha.
Preis M. —,60.

Friedrich Gustav Fießling.

Eine Auswahl
seiner
Joachimsthalschen Schulreden.
Herausgegeben und mit einem Vorwort begleitet
von
Dr. Albert von Bamberg.

Mit dem Porträt Fießlings in Lichtdruck.

Preis M. 4,—; in Leinwand geb. M. 5,—.

Im Kommissionsverlage der Buchhandlung des Evangelischen Bundes (Carl Braun) in Leipzig
erschien:

Der Evangelische Bund
im Lichte
seiner Darmstädter Generalversammlung.

Vortrag gehalten von
Oberschulrat Dr. Albert von Bamberg.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.